

So ist zum Beispiel dem Strafrecht der DDR eine sogenannte einfache Disposition, die nur die Straftat bezeichnet, ohne sie näher zu beschreiben, fremd. Solche Dispositionen finden sich aber in traditioneller Weise in der Strafgesetzgebung der UdSSR (so wird in den Art. 89, 90 des Strafgesetzbuches der RSFSR der Begriff Entwendung gebraucht, ohne daß die Merkmale dieses Begriffes gesetzlich bestimmt werden); es wird davon ausgegangen, einfache Dispositionen zu verwenden, wenn die Merkmale der kriminellen Handlungen so klar sind, daß sie keiner gesetzlichen Erläuterung bedürfen.¹¹

Kennzeichnend für die Dispositionen der Strafrechtsnormen der DDR ist ihr *beschreibender* Charakter. Sie bestimmen unmittelbar die gesetzlichen Merkmale der Straftat. Die Tatbeschreibungen sind überwiegend knapp und bei aller notwendigen Verallgemeinerung in einer verständlichen Sprache gehalten.

Eine Ausdrucksform der beschreibenden Dispositionen sind die *verweisenden Dispositionen*. Sie treten im Strafrecht der DDR in der Weise auf, daß sie zwar auf Tatbeschreibungen in einer anderen Strafrechtsnorm oder in einem vorhergehenden Absatz des gleichen Paragraphen verweisen, aber zusätzliche, ergänzende Merkmale enthalten (vgl. zum Beispiel § 89 Abs. 2 StGB). Solche Verweisungen entsprechen einer zweckmäßigen Gesetzgebungstechnik.

Komplizierte beschreibende Dispositionen sind die sogenannten *Blankettdispositionen*, die aus sich heraus nicht verständlich sind, da die Tatmerkmale nicht vollständig beschrieben werden, sondern sich erst aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, die außerhalb des Strafgesetzbuches erlassen wurden (vgl. zum Beispiel § 193 Abs. 1 StGB: Hier ist die Verletzung von gesetzlichen oder beruflichen Pflichten für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ein Tatmerkmal, das nur durch Analyse der in Betracht kommenden speziellen gesetzlichen Vorschriften erschlossen werden kann). Solche Blankettdispositionen waren bis zum Erlaß des Strafgesetzbuches im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts verbreitet (vgl. § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948, ZVOBl. 1948 Nr. 41 S. 439). Sie haben gegenwärtig vor allem Bedeutung für die strafrechtliche Regelung des Schutzes von Prozessen der wissenschaftlich-technischen Revolution, wo sie sich als zweckmäßige gesetzgeberische Form erweisen.

Die *strafrechtliche Sanktion* ist die durch die Strafgesetze bestimmte *Rechtsfolge*, die für jene e intritt, bei denen die Voraussetzungen der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorliegen. Sie besteht einerseits aus den Strafandrohungen in den speziellen Strafrechtsnormen, andererseits wird sie von den generellen Vorschriften über Art und Inhalt der Maßnahmen, die Voraussetzungen und die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie ihrer Anwendung bestimmt, wie sie in den allgemeinen Strafrechtsnormen enthalten sind. Die Strafandrohungen beschränken sich auf die notwendigen Festlegungen zur Art und Höhe der für die jeweiligen Straftaten anzuwendenden strafrechtlichen Maßnahmen. Grundsätzlich sind nur die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit anzuwenden, die ausdrücklich als Sanktion in der speziellen Strafrechtsnorm angedroht sind. So können Strafen ohne Freiheitsentzug nicht ausgesprochen werden, wenn als Sanktion nur Strafen mit Freiheitsentzug vorgesehen sind, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Absatz 1 StGB vor. Doch ist eine Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege bei Vergehen unter den Voraussetzungen des § 28 StGB auch dann zulässig, wenn diese Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht als Sanktion in den speziellen Strafrechtsnormen ausgewiesen ist. In der Regel enthalten die Sanktionen der speziellen Strafrechtsnormen keine verbindlichen Hinweise auf die Zulässigkeit von Zusatzstrafen. Die Strafandrohungen sind in den allgemeinen Vorschriften begründet und konkretisieren die grundlegenden strafpolitischen Forderungen des Strafgesetzes für die jeweiligen Straftaten (vgl. insbesondere Art. 2, §§ 30, 39 StGB). Sie sind entsprechend dem Charakter und Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der Straftaten qualitativ und graduell differenziert.

Das StGB bestimmt in den speziellen Strafrechtsnormen in Verbindung mit den allgemeinen Normen für die einzelnen Straftaten die anzuwendenden Maßnahmen eindeutig nach Art und Höhe (Prinzip der *Gesetzlichkeit der Strafe*). Die Sanktionen sind jedoch so gestaltet, daß sie die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ermöglichen. Erstens enthalten die Sanktionen keine absoluten Strafandrohungen. Strafen mit Freiheitsentzug werden mit ei-

11 Vgl. Sowjetskoje ugolownoje pravo, obstschaja tschastj, Moskau 1981, S. 47.